

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2836

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2836



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Gefährdete Tierarten noch mehr unter Druck:
NEIN zum missratenen Jagdgesetz (JSG)

Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) ↔ JSG Revision	
Status global (IUCN)	nicht bedroht
Status Berner Konvention (Europa)	Anhang III (geschützt)
Status in der Schweiz	Rote Liste: nicht gefährdet (LC) JSG: Geschützte Art nach Art. 5 Abs. 1
Bestand Schweiz	1'600 - 1'800 Brutpaare, wohl deutlich mehr als 2'000 Vögel als Wintergäste
Verbreitung Schweiz	Tiefere Lagen in der ganzen Schweiz (bis gut 1000 m ü. M)
Konflikte	
<p>Der Graureiher ernährt sich von Fischen, Kleinsäugern (Mäusen) und Amphibien. Landwirte betrachten ihn als Nützlichling, weil er auf den Wiesen Mäuse jagt. Bei Fischzüchtern ist er jedoch nicht gerne gesehen, da er sich auch aus Fischteichen bedient, aber nur wenn diese nicht fachgerecht geschützt sind. Dem Graureiher wird zudem nachgesagt, einen negativen Einfluss auf Fischbestände von Fließgewässern oder auf den Ertrag der Hobbyfischer zu haben, doch ist beides nicht erwiesen.</p>	
Heutiger Stand im Jagd- und Schutzgesetz (JSG)	
<p>Geschützte (d.h. nicht jagdbare) Art. Eine ausnahmsweise Regulierung des Bestands ist nach Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 4 JSG mit Bewilligung des Bundes möglich, wenn der Graureiher «seinen Lebensraum beeinträchtigt oder grosse Schäden anrichtet». Art. 12 Abs. 2 JSG erlaubt den Kantonen zudem den Abschuss von Einzeltieren, die erheblichen Schaden anrichten. Die Kantone hatten in vergangenen Jahren immer wieder Abschüsse durchgeführt, ohne eine Verfügung zu veröffentlichen.</p> <p>Bis 2015 wurden so jährlich durchschnittlich 55 Graureiher geschossen – eine Anzahl, die weit über «Einzeltierabschüsse» hinausgeht und den Charakter einer Bestandsregulierung hatte, die vom Bund hätte bewilligt werden müssen. Seit dem Bundesgerichtsurteil von 2015, wonach diese Abschüsse hätten verfügt werden müssen, liessen die Kantone nochmals insgesamt 78 Reiher töten, obwohl dies vom Bund nicht bewilligt worden war.</p>	
Was ändert sich mit dem neuen Gesetz?	
<p>Der Graureiher bleibt geschützt (d. h. nicht regulär jagdbar), doch kann der Bundesrat ihn jederzeit – ohne Mitbestimmung von Stimmvolk oder Parlament – auf die Regulierungsliste setzen. Eine Mehrheit der nationalrätlichen Kommission befürwortete bereits diese Listung des Graureihers im neuen JSG, was nur durch ein Zufallsmehr im Nationalrat verhindert wurde.</p> <p>Der Graureiher kann nachträglich aber leicht auf dem Verordnungsweg auf die «Abschussliste» gesetzt werden – bspw. durch die Annahme einer entsprechenden Motion und ohne, dass das Volk noch mitreden könnte. Der entsprechende politische Druck ist durchaus vorhanden. Die Kantone könnten die Vögel dann sogar «auf Vorrat» abschiessen lassen, ohne beweisen zu müssen, dass Graureiher tatsächlich einen Schaden anrichten.</p>	



Bild: David Gerke

Gefährdete Tierarten noch mehr unter Druck: NEIN zum missratenen Jagdgesetz (JSG)

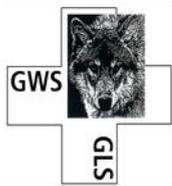
Gefahren für den Graureiher heute – und mit dem neuen Gesetz

Der Graureiher ist zurzeit nicht bedroht. Bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde er als «Fischreiher» jedoch so stark verfolgt, dass er als Brutvogel in der Schweiz beinahe ausgerottet worden wäre. Dieses Image als vermeintlicher «Schädling» ist er in den Köpfen mancher nie ganz losgeworden. Natürlich können einzelne Vögel in Fischzuchtanlagen Schäden anrichten – gegen solche «Fischdiebe» können jedoch Präventionsmassnahmen (Schutz durch Netze) ergriffen werden.

In den letzten 20 Jahren nahm der Graureiherbestand in Europa wieder leicht ab – zumindest gebietsweise waren dafür Abschüsse und die Zerstörung von Brutkolonien verantwortlich. Dies weist darauf hin, dass eine Lockerung des Schutzes auch in der Schweiz wieder zu einer Bestandsabnahme führen könnte.

Bildmaterial zum Download

<https://jagdgesetz-nein.ch/medien/>



Kontakt/Auskünfte

Sara Wehrli, Pro Natura, 061 317 92 08, sara.wehrli@pronatura.ch

Werner Müller, BirdLife Schweiz, 079 448 80 36, werner.mueller@birdlife.ch

Jonas Schmid, WWF Schweiz, 079 241 60 57, jonas.schmid@wwf.ch

Urs Leugger, Pro Natura, 079 509 35 49, urs.leugger@pronatura.ch

David Gerke, Gruppe Wolf Schweiz, 079 305 46 57, david.gerke@gruppe-wolf.ch

Roger Graf, zooschweiz, 079 713 48 52, info@zoos.ch

www.jagdgesetz-nein.ch